



Der Bereich Gesundheitsamt informiert ....

## Windpocken und Gürtelrose (Varizella-Zoster-Virus)

---

<b>Erreger</b>	Windpocken sind eine hoch ansteckende Viruserkrankung, welche durch das Varizella-Zoster-Virus (VZV) ausgelöst wird. Diese Viren rufen zwei Erkrankungen hervor: Die Windpocken (= Varizellen) als Erstinfektion und die Gürtelrose (= Herpes Zoster) bei Reaktivierung (= Wiederaufleben) des Erregers im Körper einer infizierten Person. Die Viren verbleiben lebenslang in den Nervenwurzeln des Rückenmarks.
<b>Übertragung</b>	Es handelt sich um eine sogenannte „fliegende Infektion“: Die Übertragung erfolgt über virushaltige Tröpfchen, die beim Atmen oder Husten ausgeschieden werden und durch Luftzug mehrere Meter weit transportiert werden können. Des Weiteren kommt es durch eine Schmierinfektion aufgrund virushaltigen Bläscheninhalts zur Übertragung.
<b>Impfung</b>	Die Ständige Impfkommission empfiehlt eine Impfung im Kleinkindalter. Ausführliche und aktuelle Informationen sind unter <a href="http://www.rki.de/stiko">www.rki.de/stiko</a> abrufbar.
<b>Meldepflicht</b>	Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Varizellen sowie gemäß § 7 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der direkte oder indirekte Nachweis von Varizella-zoster-Virus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind.
<b>Krankheitsbild</b>	Die Inkubationszeit (= Zeit zwischen bereits erfolgter Infektion mit Ansteckungsfähigkeit bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt zwischen 14 und 16 Tagen (8-28 Tage). An Windpocken erkrankte Personen haben zunächst für 1 bis 2 Tage ein leichtes Krankheitsgefühl mit gelegentlichem Fieber. Danach zeigt sich der typische Hautausschlag: Die stark juckenden Papeln (= kleine Knötchen) breiten sich von Kopf und Rumpf über den gesamten Körper aus. Rasch bilden sich daraus flüssigkeitsgefüllte Bläschen, die auch die Schleimhäute, Genitalien und Kopfhaut befallen können. Die Bläschen trocknen später zu Krusten aus. Alle Stadien des Hautausschlages erscheinen typischerweise zeitgleich. Die Bläschen selbst heilen meistens nach 3 bis 5 Tagen ab. Durch starkes Kratzen oder eine zusätzliche bakterielle Infektion der Haut können jedoch Narben zurückbleiben. Bei der Gürtelrose (= Herpes zoster, Zoster) treten typischerweise flüssigkeitsgefüllte, rötliche und sehr schmerzhaft Bläschen auf. Meisten sind sie auf einen Hautabschnitt einer Körperhälfte begrenzt, in der Regel gürtelförmig am Rumpf, seltener am Kopf oder Hals. Nach 1 bis 2 Wochen heilen die Bläschen unter Krustenbildung ab.
<b>Komplikationen</b>	Schwere Verläufe der Windpocken können bei ungeborenen Kindern und Neugeborenen oder Menschen mit einem geschwächten Immunsystem vorkommen. Bei Neugeborenen kann die Infektion lebensbedrohlich sein, 30% der Kinder versterben. Gefürchtet ist ebenfalls eine Lungenentzündung, welche bei jedem 5. Erwachsenen gewöhnlich 3 bis 5 Tage nach Krankheitsausbruch auftritt. Selten ist das zentrale Nervensystem betroffen, wobei Gleichgewichtsstörungen und eine Reizung der Hirnhäute mögliche Folgen darstellen können. Bei der Gürtelrose kann es zu chronischen Schmerzzuständen sowie selten zu Nerven- und Gehirnentzündungen kommen.

**Therapie**

Bei unkomplizierter Varizella-Zoster-Virus-Erkrankung erfolgt die Behandlung rein symptomatisch. Bei immungeschwächten Erkrankten ist eventuell eine spezifische antivirale Behandlung notwendig.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit durch Tröpfchen- und Schmierinfektion der Windpocken beginnt 1 bis 2 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und endet ca. 5 bis 7 Tage mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Hauterscheinungen.

Patienten mit Gürtelrose sind vom Auftreten des Hautausschlages bis zur vollständigen Verkrustung der Bläschen nach ca. 5 bis 7 Tagen durch Schmierinfektion ansteckungsfähig.

Umgang mit Erkrankten und Kontaktpersonen (Hygienerichtlinien, Beispiele):

Im häuslichen Umfeld sind in der Regel keine speziellen Maßnahmen für Kontaktpersonen notwendig. Personen mit Abwehrschwäche, Neugeborene und Schwangere ohne ausreichende Immunität sollten allerdings Kontakt zu Erkrankten vermeiden und sich ärztlich beraten lassen. Gemäß den aktuellen Empfehlungen der STIKO ist bei ungeimpften Personen mit Kontakt zu Risikopersonen eine Varizellen-Impfung innerhalb von 5 Tagen nach Kontakt oder innerhalb von 3 Tagen nach Beginn des Hautausschlages beim Indexfall zu empfehlen. Ungeimpfte Kontaktpersonen werden für 16 Tage von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen und müssen vor Wiederzulassung eine Immunität nachweisen (Änderungen der RKI-Empfehlungen im August 2017).

Des Weiteren wird eine medikamentöse Therapie mittels Antikörper möglichst früh innerhalb von 3 Tagen und maximal bis zu 10 Tage nach Kontakt für Personen mit erhöhtem Risiko für Komplikationen empfohlen (u. a. ungeimpfte Schwangere ohne Varizellenanamnese, immungeschwächte Personen, Neugeborene, deren Mutter 5 Tage vor bis 2 Tage nach der Entbindung an Varizellen erkrankte, Frühgeborene, etc.). Kontakt heißt in diesem Zusammenhang: Aufenthalt eine Stunde oder länger mit infektiöser Person in einem Raum oder face-to-face-Kontakt oder Haushaltskontakt.

Einschränkungen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG (u.a. Kindergärten und Schulen):

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift entsprechend auch für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Windpocken (Verdacht auf oder Erkrankung an). Sie dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten oder Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.

Eine Wiederzulassung zu den genannten Einrichtungen ist eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung, d. h. mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Gemeinschaftseinrichtung die Erkrankung oder einen Verdacht auf die Erkrankung an Windpocken unverzüglich mitteilen.

---

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Bitte rufen Sie uns an.

Gesundheitsamt Lübeck  
Infektionsschutz  
Sophienstr. 2-8  
23560 Lübeck

## Telefonische Sprechstundenzeiten:

Mo und Die	08.00 - 14.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5361
Do	08.00 - 16.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16

Fax: 0451/122-5398, E-Mail: [infektionsschutz@luebeck.de](mailto:infektionsschutz@luebeck.de) (Antwort innerhalb 24 h)